

Lieferantenerklärung gem. Mindestlohngesetz / Arbeitnehmerentsendungsgesetz

Version 1.0 – August 2024

Vorwort

Aufgrund des seit dem 01.01.2015 geltenden Mindestlohngesetzes ist die BZT-Berggötz Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG – gerade auch gegenüber deren Auftraggebern und deren innerbetrieblich verankertem Corporate-Compliance-System Rechnung tragend – verpflichtet die Einhaltung des gesetzlichen Standards an Mindestlohnbedingungen in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten.

Die BZT-Berggötz Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG unterstellt, dass deren intern gelistete Unterlieferanten sich gesetzeskonform verhalten.

Dieser Annahme Rechnung tragend und in Erfüllung der der BZT-Berggötz Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG obliegenden vertraglichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen wird zur Absicherung der zwischen der BZT-Berggötz Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG als Auftraggeber und der

Mustermann AG

Musterstraße 1234

12345 Musterhausen

Tel. : 01234 / 7891011

Zukünftig „Lieferant“ / „Auftragnehmer“ genannt

bereits aktuell bestehender oder zukünftiger Lieferantenbeziehungen folgendes vereinbart:

§1

Entsprechend § 1 Mindestlohngesetz verpflichtet sich und garantiert der Lieferant für den Fall der Auftragserteilung, seinen Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der Erfüllung der zwischen ihm und der BZT-Berggötz Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG bestehenden Vertragsbeziehungen den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen.

Ergänzend sind, soweit im vorliegenden Fall anwendbar, Mindestentgeltbestimmungen eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages im Rahmen des Arbeitnehmerentsendegesetzes, auch in Verbindung mit einer Rechtsordnung nach § 7 oder 11 Arbeitnehmerentsendegesetzes, zu beachten.

Setzt der Lieferant im Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes als Entleiher Arbeitnehmer ein (zukünftig „Leiharbeiter“), so erstrecken sich die Mindestentgeltbestimmungen dieser Vereinbarung auch auf die Beschäftigung derartiger Leiharbeiter.

§2

Ausdrücklich ist die BZT-Berggötz Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG berechtigt, die aktuellen Nachweise vom Lieferanten und den von diesem eingesetzten weiteren Unternehmen zu verlangen. Hierzu gehören anonymisierte Listen der Mitarbeiter, Lohnabrechnungen und Stundennachweise.

Der Lieferant hat eingeschaltete Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, dass ihren Arbeitnehmern der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn gezahlt wird. Daneben verpflichtet sich der Lieferant in den Fällen des §1 letzter Satz mit dem Verleiher Vereinbarungen zu treffen, welche der Einhaltung der Mindestlohnanforderungen Rechnung tragen.

Der Lieferant ist daneben auch verpflichtet, die entsprechenden Informationen und Dokumentationen auf Anforderung zu erteilen bzw. der BZT-Berggötz Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG zukommen zu lassen. Die BZT-Berggötz Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG ist berechtigt, fällige Zahlungen an den Lieferanten einzubehalten, bis dieser die Pflicht zur Vorlage der geforderten Nachweise erfüllt hat.

§3

Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant als Gesamtschuldner, die BZT-Berggötz Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG von der Haftung auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn freizustellen, sofern Subunternehmer oder deren Nachunternehmer den gesetzlichen bzw. tarifvertraglich geregelten Mindestlohn nicht zahlen.

§4

Der Lieferant verpflichtet sich, die BZT-Berggötz Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG von ihrer Leistungspflicht bei Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des Lieferanten oder von Arbeitnehmern im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzter Nachunternehmer nach § 13 Mindestlohngesetz und § 14 Entsendegesetz freizustellen.

§5

Ausdrücklich ist die BZT-Berggötz Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der sie aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Lieferanten an seine Arbeitnehmer oder durch Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.

Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

BZT-Berggötz Zerspanungstechnik GmbH & Co. KG			
Geschäftsleitung / Qualitätsmanagement- Beauftragter Dipl. Ing. Sascha Berggötz	 Ort & Datum	 Zeichnungsberechtigung Unterschrift	 Firmenstempel
LIEFERANT			
 Vertragspartner / Name / Abteilung	 Ort & Datum	 Zeichnungsberechtigung Unterschrift	 Firmenstempel